



## **Verordnung des Rektorats der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz gem. § 10 iVm § 13a der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV)**

### **Präambel**

Das Rektorat der PHDL legt nach Anhörung der für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organe und der Hochschulvertretung nachfolgende Sondervorschriften fest.

Bestehende Regelungen des Hochschulgesetzes, der Satzung der PHDL idgF und der curricularen Prüfungsordnungen sind anzuwenden.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Rektorat ist berechtigt, abhängig von der jeweiligen Risikolage durch Sars-CoV-2 Änderungen von Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformaten vorzunehmen.
- (2) Werden Änderungen an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen vorgenommen, kann sich die oder der Studierende gem. § 10 Abs 4 C-UHV von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abmelden ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

### **§ 2 Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen an der PHDL ist grundsätzlich sowohl in Präsenz, im Wege der Distance-Lehre (synchron oder asynchron) als auch in einer kombinierten Weise dieser Formen möglich.
- (2) Diesbezügliche jeweilige an der aktuellen Gefährdungslage durch Sars-CoV-2 und am aktuellen rechtlichen Rahmen orientierte Vorgaben durch das Rektorat, wie auch ein Umstellen auf Distance-Betrieb, werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben und sind verpflichtend umzusetzen.



- (3) Ausnahmen von diesen Vorgaben können unter Angabe der Gründe beim für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ beantragt werden. Die Entscheidung obliegt dem monokratischen Organ.
- (4) Im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden, darf die im Raumplan der PHDL festgelegte und veröffentlichte Personenanzahl nicht überschritten werden.
- (5) Studierenden der COVID-19-Risikogruppe gem. COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl II Nr 203/2020 mit ärztlichem Attest ist eine Absolvierung der Lehrveranstaltung zu ermöglichen, auch wenn die Lehrveranstaltung und Prüfung in Präsenz stattfinden, sofern Art und Inhalt der Lehrveranstaltung dies erlauben und Inhalt und Anforderung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Die Entscheidung obliegt der Lehrveranstaltungsleitung.

### **§ 3 Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich in vom Rektorat dafür zur Verfügung gestellten Räumen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und Beachtung der entsprechenden Hygienevorschriften in Präsenzform statt.
- (2) Schriftliche Prüfungen finden grundsätzlich in vom Rektorat dafür zur Verfügung gestellten Räumen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und unter Beachtung der entsprechenden Hygienevorschriften in Präsenzform statt.
- (3) Digitale mündliche und digitale schriftliche Prüfungen (Online-Prüfungen) sind möglich.
- (4) An der aktuellen Gefährdungslage durch Sars-CoV-2 und am aktuellen rechtlichen Rahmen orientierte, von Abs 1 und 2 abweichende Vorgaben durch das Rektorat, wie auch ein Umstellen auf Distance-Betrieb, werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben und sind verpflichtend umzusetzen.
- (5) Ausnahmen von diesen Vorgaben können unter Angabe der Gründe beim für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ beantragt werden. Die Entscheidung obliegt dem monokratischen Organ.
- (6) Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen sind gem. § 10 Abs 3 C-UHV zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben.



#### **§ 4 Online-Prüfungen**

- (1) Nachfolgende Regelungen sind sowohl auf die Durchführung von Prüfungen durch Einzelprüfer als auch durch Prüfungskommissionen anzuwenden.
- (2) Nachfolgende Regelungen sind auch auf die Erbringung von schriftlichen oder mündlichen Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen anzuwenden.
- (3) Werden Prüfungen auf digitalem Weg durchgeführt, sind jedenfalls die Mindestanforderungen gem. § 11 Abs 1 C-UHV einzuhalten.

#### **§ 5 Mündliche Online-Prüfungen**

- (1) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission entscheidet über die Zulässigkeit eines bestimmten Videokonferenzsystems.
- (2) Folgende Voraussetzungen müssen für die Durchführung einer mündlichen Onlineprüfung vorliegen:
  - (a) Während des gesamten Prüfungsverlaufs muss die wechselseitige Hör- und Sichtbarkeit gegeben sein;
  - (b) Die Stimme, die Mimik und die Gestik aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Online-Prüfung muss realitätsgetreu wahrnehmbar sein.
- (3) Ablauf
  - (a) Der Beginn der Videokonferenz erfolgt auf Initiative der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission (elektronische Versendung der Einladung zur Videokonferenz).
  - (b) Videokonferenzen dürfen, egal für welchen Zweck und egal mit welchen Mitteln, somit weder direkt über die Konferenzsoftware noch indirekt mit externer Kamera oder/und externem Mikrofon (z.B. Mobiltelefon) aufgezeichnet werden. Dies gilt für die Prüferin oder den Prüfer wie auch für die Studierende oder den Studierenden und allfällige dritte Personen. Über die Prüfung ist durch die Prüferin oder den Prüfer, die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist (§ 11 Abs 1 Z 4 C-UHV).



- (c) Vor Prüfungsbeginn hat die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission durch Vorweisen des Studierendenausweises die Identität der oder des Studierenden festzustellen. Mit der Stellung der ersten Prüfungsfrage ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.
- (d) Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Die für die betreffende Prüfung per Videokonferenz erlaubten Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abubrechen und diese auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 11 Abs 1 Z 5 C-UHV).
- (e) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ist insbesondere berechtigt:
- einen Kameranachschwenk durch den Aufenthaltsraum der oder des Studierenden jederzeit vor und während der Prüfung zu verlangen;
  - zu verlangen nach Möglichkeit die Kameraeinstellung so zu wählen, dass während der Prüfung die geschlossene Tür des Raumes gesehen werden kann.
  - anzuordnen, dass bestimmte Gegenstände, die als unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden könnten oder solche darstellen, aus dem Aufenthaltsraum der oder des Studierenden entfernt werden;
  - zu verlangen, dass die Hände der oder des Studierenden von der Kamera erfasst werden;
  - anzuordnen, dass die oder der Studierende jederzeit vor und während der Prüfung Einblick auf die Oberfläche des von ihr oder ihm verwendeten elektronischen Geräts (zum Beispiel durch eine zweite Kamera oder einen Spiegel) zu gewähren hat bzw. dass dieser Einblick durch Teilung des Bildschirms gewährt wird;
  - zu verlangen, dass der oder die Studierende für die Beantwortung einer gestellten Frage die Kopfhörer eines gegebenenfalls verwendeten Headsets abnimmt.



- (4) Das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen ist zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung eine Vertrauensperson beizuziehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass diese Vertrauensperson während des gesamten Prüfungszeitraums für die Prüferin oder den Prüfer bzw. für die Prüfungskommission sichtbar ist; davon umfasst sind auch die Hände dieser dritten Person. Auch die Prüferin oder der Prüfer hat das Recht eine weitere Person ihres bzw. seines Vertrauens für den Zeitraum der Prüfung zuzuschalten.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern. Bei kommissionellen Prüfungen ist dazu für die abschließende Beratung der Kommission die oder der Studierende sowie weitere zugeschaltete Personen vorübergehend von der Videokonferenz wegzuschalten, und anschließend für die Verkündung des Ergebnisses wieder zuzuschalten. Sofern eine Wieder-Zuschaltung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist das Ergebnis der Prüfung der oder dem Studierenden unmittelbar über eine andere geeignete Methode (z.B. E-Mail oder Telefon) bekanntzugeben.
- (6) Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 11 Abs 1 Z 6 C-UHV).

## **§ 6 Schriftliche Online-Prüfungen**

- (1) Schriftliche Online-Prüfungen sind vorrangig über Moodle durchzuführen. Parallel dazu müssen die Studierenden in einem Videokonferenzsystem erreichbar sein.
- (2) Die Überprüfung der Identität der Studierenden bzw. des Studierenden erfolgt über den Anmeldevorgang und auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers durch das Vorweisen der PH-Card im Videokonferenzsystem.
- (3) Zusätzlich kann als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung eine eidesstattliche Erklärung über die Identität verlangt werden sowie die eidesstattliche Erklärung, dass diese Prüfung selbständig, ohne Hilfe Dritter und ohne unerlaubte Hilfsmittel abgelegt wird.



- (4) Diese Erklärung ist in diesem Fall bis spätestens 24 Stunden vor Prüfungsantritt auf Moodle hochzuladen.
- (5) Zur Überprüfung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung hat die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter insbesondere die Möglichkeit, die abgegebene Prüfung einer Plagiatsprüfung zu unterziehen und innerhalb der Beurteilungsfrist von 4 Wochen, im Verdachtsfall oder stichprobenartig, mündliche Nachfragen zum Stoffgebiet vorzunehmen.
- (6) Wurden unerlaubte Hilfsmittel verwendet und/oder fremde Leistungen als eigene vorgetäuscht, wird die Prüfung gem. § 23 Abs 2 Satzung der PHDL idgF nicht beurteilt, die Täuschung im Prüfungsprotokoll dokumentiert und die Prüfung auf die Zahl der Prüfungsantritte angerechnet.
- (7) Unmittelbar vor, während und nach einer schriftlichen Online-Prüfung muss eine fachkundige Prüfungsaufsicht digital und oder telefonisch erreichbar sein.
- (8) Über die Prüfung ist durch die Prüferin oder den Prüfer ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist (§ 11 Abs 1 Z 4 C-UHV). Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten (§ 11 Abs 1 Z 4 C-UHV).
- (8) Treten auf Seiten der bzw. des Studierenden technische Probleme auf, so haben sich diese umgehend an die Prüfungsaufsicht zu wenden. Die weitere Vorgehensweise ist den Leitlinien für Online-Prüfungen an der PHDL zu entnehmen und im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 11 Abs 1 Z 6 C-UHV)

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Verordnung des Rektorats der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz gem. § 10 iVm § 13a der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV) vom 18.11.2020 (MB 23/2020).



**§ 8 Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 30. September 2021 außer Kraft.